

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 15. Juli 1866.)

Der Bundesrath hat, auf einen Bericht seines Departements des Innern, an sämtliche eidg. Stände ein Kreisschreiben betreffend Maßregeln gegen Volkskrankheiten erlassen.

Der Wortlaut des Kreisschreibens ist folgender:

„Tit.!

„Durch Zuschrift vom 16. Juni a. c. hat der Regierungsrath des Kantons Zürich, unter Hinweisung auf mehrere Fälle polizeilicher Abschlebung pockenkranker Personen aus andern Kantonen über Zürich in ihre Heimat und unter Berufung auf Art. 59 und 74 der Bundesverfassung, uns auf das Bedürfniß einer von Bundes wegen vorzunehmenden gesetzlichen Regulirung der Sanitätspolizei bezüglich auf Volks- und Thierkrankheiten aufmerksam gemacht und dabei auch auf die diesfälligen möglichen Folgen der gegenwärtigen politischen Verhältnisse Europa's hingedeutet.

„Wir haben hierauf unser Departement des Innern beauftragt, die Frage: ob und welche polizeilichen Maßregeln von Bundes wegen mit Rücksicht auf bereits vorhandene Uebelstände, so wie auf die mit den eingetretenen Verhältnissen in Mittel- und Südeuropa möglicherweise verbundenen Gefahren für den Gesundheitszustand sowohl der Bevölkerung als des Viehstandes in der Schweiz zu treffen seien, einer Untersuchung zu unterwerfen und uns Bericht und Antrag zu hinterbringen.

„Nachdem das Departement diese Frage durch zwei besondere Expertenkommissionen hat prüfen lassen und uns der Bericht über die Verhandlungen der Kommission betreffend die Volkskrankheiten mit dem Antrage des Departements vorgelegt worden, sehen wir uns veranlaßt, den Regierungen der sämtlichen Kantone betreffend die von Zürich berührten Uebelstände, so wie in Betreff der Maßregeln gegen solche Krankheiten, so weit sie hiebei in Berücksichtigung fallen können, Nachstehendes zur Beachtung mitzutheilen.

„Mit Hinsicht auf die in der Zuschrift der Regierung des Kantons Zürich, so wie auch schon in frühern an uns gelangten ähnlichen Mittheilungen enthaltene Beschwerde über das Abschleiben von Pockenkranken und die Beförderung derselben per Eisenbahn finden wir uns allerdings bewogen, den betreffenden Regierungen die Unstatthaftigkeit eines der-

artigen Verfahrens vorzustellen und dieselben einzuladen, die geeigneten Verfügungen zu treffen, daß wegen der sehr nahe liegenden Gefahr der Uebertragung des Ansteckungstoffes auf andere Personen und durch diese in weitere Kreise, einerseits die Abhiebung der mit einer ansteckenden Krankheit der Art behafteten Personen nach der Heimat oder überhaupt nach einer andern Gegend hin unter keinen Umständen stattfinde, und andererseits da, wo der Transport eines solchen Kranken in einen Spital oder einen andern Verpflegungsort nothwendig ist, hiezu weder Eisenbahn, noch andere vom Publikum benutzte Verkehrsanstalten, Posten u. dgl. benutzt werden.

„Was sodann die Volkskrankheiten betrifft, gegen welche von Bundes wegen anderweitig zu erlassende Vorschriften in Frage kommen könnten, so sind von der Expertenkommission als solche ins Auge gefaßt worden: die Pocken, die Cholera und der Typhus. Es geht indessen aus dem Gutachten dieser Kommission hervor, daß zur Zeit keine genügende Veranlassung vorliege, bezüglich auf die eine oder andere dieser Krankheiten gesetzliche Vorschriften oder allgemeine Verfügungen von Bundes wegen zu erlassen, daß aber wohl die gemachten Erfahrungen und die gegenwärtigen politischen Verhältnisse in mehreren Staaten Europa's Veranlassung geben, die Kantonsregierungen auf diejenigen Maßregeln aufmerksam zu machen, welche zur möglichsten Verhütung ihres Ausbruchs und ihrer Verbreitung geeignet sind und deren rechtzeitige Anwendung im gegebenen Falle dringend geboten ist.

„Die Pocken betreffend, deren Ansteckungstoff sich außerordentlich leicht, unmittelbar oder durch infizierte Gegenstände, von einer Person auf die andere überträgt, ergibt sich aus verschiedenen Mittheilungen, daß nicht in allen Kantonen beim Auftreten derselben genügende Maßregeln getroffen werden, um den Verkehr mit Personen zu hindern, die davon befallen sind, und daß wegen dieser Unterlassung die Krankheit schon öfters in andere Kantone, überhaupt in weitere Kreise verschleppt worden ist. Die Sorge für das öffentliche Gesundheitswohl erheischt nun aber unbedingt, daß bei jedem Pockenfall die betreffende Person von allem Verkehr mit andern, als den ihre Verpflegung besorgenden Personen durch Haus- oder Wohnungssperre oder durch Versezung in eine für solche Kranke bestimmte Lokalität ausgeschlossen werde. Wir können desnahen nicht umhin, die Regierungen dringend einzuladen, da, wo es noch nicht geschehen ist, in diesem Sinne Verordnungen zu erlassen und deren genaue Vollziehung zu überwachen.

„Es ergibt sich ferner aus gemachten Wahrnehmungen, daß die Schutzpockenimpfung nicht in allen Kantonen so durchgeführt ist, wie es zur Verhütung gefährlicher Pockenepidemien nothwendig erscheint, und wir können bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, den Kantonen die vollständige Durchführung dieser Impfung (Vaccination) bei den Kindern und sodann auch beim Auftreten von Pockenepidemien die Wiederimpfung

(Revaccination) bei Erwachsenen sehr angelegen zu empfehlen. Die Gesundheitspflege der eidgenössischen Truppen ist hierbei in so hohem Maße interessirt, daß sich die Bundesbehörden unter Umständen bewegen finden könnten, diesfällige besondere Verordnungen zu treffen.

„Von der Cholera, die gegenwärtig in verschiedenen Gegenden Frankreichs und Deutschlands herrscht, und die daher leicht durch von dort herkommende Personen auf schweizerischen Boden verschleppt werden könnte, ist bekannt, daß ihre Verbreitung solcher Art vor sich geht, daß es an sich nicht möglich ist, durch Spermaßregeln das Land gegen dieselbe sicher zu stellen, abgesehen davon, daß der Verkehr der Jetztzeit die Vollziehung solcher Maßregeln unstatthaft machen würde. Dagegen haben Wissenschaft und Erfahrung andere Mittel und Wege kennen gelehrt, durch welche der Weiterverbreitung dieser Krankheit, wenn sie einmal aufgetreten ist, mit Erfolg entgegengewirkt werden kann. Die Anordnungen zu deren Gebrauch müssen aber im Allgemeinen den Behörden der Kantone, beziehungsweise noch engeren Kreisen überlassen werden. Den Bundesbehörden muß jedoch, im Interesse des Gesundheitswohles der Gesamtbevölkerung der Schweiz, daran gelegen sein, daß die Anwendung dieser Mittel nicht veräuht und vernachlässigt werde. Deshalb stehen wir nicht an, dem Wunsch der Expertenkommission damit Folge zu geben, daß wir die Kantonsregierungen auf die Gefahr des Wiedererscheinens der Cholera innerhalb unserer vaterländischen Grenzen und auf die geeigneten Maßregeln gegen dieselbe von Neuem aufmerksam machen, immerhin mit dem Vorbehalte, je nach Umständen, nöthigenfalls von Bundes wegen, Verfügungen zu treffen. Als solche Maßregeln hat die Expertenkommission vornehmlich bezeichnet:

„1. Die Sorge für reine Luft und reines Wasser durch mögliche Beseitigung alles dessen, was, sei es in Häusern oder auf Straßen und öffentlichen Plätzen u., eine Verunreinigung des einen oder andern dieser Lebensbedürfnisse herbeiführen kann.

„2. Die Sorge für das Vorhandensein gesunder und die Beseitigung ungesunder, schlechter Nahrungsmittel, namentlich in der Absicht, die ärmere Klasse der Bewohner mit den erstern genügend versehen zu können.

„3. Die Sorge für geeignete Lokalitäten zur Aufnahme von Cholerafranken, welche in ihren Wohnungen nicht gut oder nicht ohne große Gefahr für ihre Umgebung verpflegt werden können, so wie wo möglich auch für Lokalitäten, um einen Theil der in einzelnen Häusern oder Quartieren dicht zusammengedrängt lebenden, noch gesunden, meist ärmeren Bevölkerung in dieselben aufnehmen zu können.

„4. Die Anordnung möglichst fleißiger, sorgfältiger und umfassender Desinfektion, rechtzeitige Beschaffung des dazu erforderlichen Materials, wie namentlich des Eisenvitriols, und unentgeltliche Ablieferung desselben an die ärmeren Bewohner.

„Der Erfahrung entsprechend, daß der Ansteckungsstoff der Cholera nur in den Ausleerungen der daran Erkrankten enthalten ist, müssen, nach zu erlassenden Vorschriften, der Desinfektion unterworfen werden: Die Ausleerungen, namentlich die Darmausleerungen der Kranken, und alles, was damit in Berührung gekommen oder davon verunreinigt worden ist, insbesondere die Abtritte und Abtrittgruben. Die Desinfektion der Letztern sollte in Häusern oder Quartieren, wo die Cholera aufgetreten ist, regelmäßig in kurzen Zeiträumen unter polizeilicher Aufsicht stattfinden. Vorzugsweise soll sie in solchen Lokalitäten, welche dem Publikum im Allgemeinen offen stehen, oder sonst von einer größern Zahl von Menschen benutzt werden, wie auf Eisenbahnstationen oder Bahnhöfen, in Gast- oder Kosthäusern, in Schulen u. s. w. frühzeitig, häufig und rechtzeitig vollzogen werden.

„5. Die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Bewohner des Ortes, insbesondere derjenigen Häuser und Quartiere, wo Cholerafranke sich befinden, in der Absicht, durch genaue und, wo immer möglich, ärztliche Informationen schon die ersten Erscheinungen der Krankheit oder jedes Symptom, das den Ausbruch der Krankheit besorgen läßt, zu entdecken und für die Beseitigung der Gefahr das Geeignete rechtzeitig anzuordnen.

„Die Erfahrung lehrt nämlich einerseits, daß dem Ausbruch der eigentlichen Cholera ziemlich regelmäßig ein Durchfall (Diarrhöe und Cholerine) vorangeht, durch deren rechtzeitige und zweckmäßige Behandlung der Ausbruch der Cholera meistens verhütet werden kann, und daß andererseits die Darmausleerungsstoffe nicht nur der an wirklicher Cholera Leidenden, sondern auch der von einer prodromialen Diarrhoe oder von Cholerine Befallenen ansteckend wirken können, und daß daher die Desinfektion auch auf diese sich ausdehnen muß.

„Außer diesen vorzugsweise ins Auge zu fassenden Maßregeln haben die Experten auch die Errichtung von Waschanstalten, in welchen alle von Cholerafranken des Ortes gebrauchten oder verunreinigten Bett- und Kleidungsstücke gereinigt werden können, empfohlen, und ferner die Verhütung großer Volksversammlungen an Märkten, Volksfesten u. als wünschbar bezeichnet.

„Was endlich den Typhus betrifft, so könnte, nach der Ansicht der Experten, derselbe nur dann zu Maßregeln von Bundes wegen Veranlassung geben, wenn er unter der Form des Petechialtyphus (Kriegs- oder Lazarethtyphus) durch nahe rückende Armeen, in denen er herrscht, oder durch den Zudrang von Flüchtlingen aus davon heimgesuchten Gegenden auf schweizerisches Gebiet verschleppt zu werden drohte.

„In diesem Falle wären im Wesentlichen dieselben Maßregeln in Vollziehung zu setzen, die als gegen die Cholera wirksam bezeichnet worden sind.

„Obgleich wir nun bereits unterm 3. November vorigen Jahres in einem Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen dieselben auf das Erscheinen der Cholera in benachbarten Staaten aufmerksam gemacht und sie zum Ergreifen geeigneter Vorsichtsmaßregeln eingeladen haben \*), so hielten wir es unter den gegenwärtigen Umständen doch nicht für überflüssig, ihre Aufmerksamkeit von Neuem auf diese, wie auf die andern oben berührten Volkskrankheiten hinzulenken, und wir zweifeln nicht, daß die Fürsorge derselben darauf gerichtet sein wird, durch rechtzeitiges und ernstes Handeln die Bewohner ihres Kantons möglichst vor dem Uebel solcher verheerender Volkskrankheiten zu bewahren.

„Im Uebrigen müssen wir die Einladung an dieselben wiederholen, unserm Departement des Innern über allfälliges Auftreten der Cholera in ihren Kantonsgebieten, so wie von den gegen ihre Ausbreitung ergriffenen Maßregeln sofort Kenntniß zu geben.

„Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Wachtschutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

---

(Vom 20. August 1866.)

Der Bundesrath hat zu Lehrern am eidg. Polytechnikum ernannt:

- 1) Hrn. Leopold Hauffe, von Judenburg (Steiermark), als Hilfslehrer für technisches Zeichnen an der mechanisch-technischen Abtheilung, vorzugsweise für konstruktives Zeichnen (Maschinenkonstruiren);
- 2) Hrn. Andreas Harlacher, von Schöfflistorf (Zürich), als Hilfslehrer an der Ingenieurabtheilung;
- 3) Dr. Vinzenz Wartha, von Fiume (Croatien), als Assistent am chemisch-analytischen Laboratorium;
- 4) Hrn. Paul Lichti, von Murten (Freiburg), als Assistent am chemisch-analytischen Laboratorium.

---

Herr Dr. Friedrich Brym, von Düren (Rheinpreußen), welcher am 23. August v. J. als Professor für höhere Mathematik am eidg. Polytechnikum provisorisch gewählt wurde, ist nunmehr vom Bundesrathe auf 10 Jahre definitiv ernannt worden, und zwar vom 1. Oktober 1865 an gerechnet.

---

\*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1865, Band III, Seite 871.

(Vom 22. August 1866.)

Mit Depesche vom 3. dies übermachte das schweiz. Generalkonsulat in Washington ein von der dortigen Regierung erlassenes Gesetz über Nachzahlung von Bounty an die Soldaten der Unionsarmee, welche vom 19. April 1861 an auf einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahren in die Armee der Vereinigten Staaten Nordamerikas eingetreten sind.

Das Gesetz (Bounty-Bill) lautet wörtlich also:

„Sekt. 1. Jedem Soldaten, der nach dem 19. April 1861 auf einen Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren in die Armee der Ver. Staaten eintrat, seine Dienstzeit ausdiente, ehrenvoll entlassen wurde, und der von den Ver. Staaten unter den bestehenden Gesetzen eine Bounty von \$ 100 und nicht mehr erhalten hat, oder zu einer solchen berechtigt ist, ferner jedem solchen für nicht weniger als drei Jahre eingetretenen Soldaten, der wegen Wunden, die er im Dienste erhielt, ehrenvoll entlassen wurde, und der Witwe, den unmündigen Kindern oder Eltern eines solchen Soldaten, der im Dienste der Ver. Staaten oder an einer im Dienste erhaltenen Krankheit oder Wunde gestorben ist, soll (in der oben angeführten Reihenfolge der Verwandtschaft) eine zusätzliche Bounty von \$ 100 bezahlt werden.

„Sekt. 2. Jedem Soldaten, der nach dem 19. April 1861 während der Rebellion auf eine Periode von mindestens zwei Jahren in die Armee der Ver. Staaten eintrat und der nicht in die obige Sektion eingeschlossen ist, der ferner nach zweijährigem Dienste ehrenvoll entlassen wurde, und der Witwe, den unmündigen Kindern oder Eltern eines solchen Soldaten, der im Dienste der Ver. Staaten oder an Krankheit oder Wunden, die er sich im Dienste der Ver. Staaten zozog, gestorben ist, soll (in der oben angegebenen Reihenfolge der Verwandtschaft) eine zusätzliche Bounty von \$ 50 bezahlt werden. Aber derjenige Soldat, der seine Entlassungspapiere oder irgend ein Interesse an der von dieser Akte oder irgend einer andern Kongressakte eingeführten Bounty vertauscht, verkauft, übertragen, übermacht, ausgeliehen, ausgewechselt oder weggegeben hat, soll zu keinerlei nachträglicher Bounty berechtigt sein.

Wenn ein Soldat um besagte Bounty einkommt, so hat er bei Strafe des Meineids seine Identität zu beschwören oder (falls er Skrupel gegen den Eidschwur hat) zu bestätigen; ferner hat er dabei zu bestätigen oder zu beschwören, daß er seine Entlassungspapiere oder irgend ein Interesse an einer der besagten Bounties nicht vertauscht, verkauft, übertragen, übermacht, ausgeliehen, ausgewechselt oder weggegeben hat; und der Generalzahlmeister wie andere Rechnungs- und Bezahlungsbeamte haben keinen Anspruch auf eine solche Bounty zu berücksichtigen, es sei denn, daß ihnen die Entlassungspapiere des Beanspruchenden sammt der oben vorgeschriebenen eidlichen Erklärung eingehändigt sind.

„Sekt. 3. Bei der Bezahlung der in dieser Bill bewilligten zusätzlichen Bounty soll es die Pflicht des Generalzahlmeisters sein, unter solchen Regeln und Regulationen, wie der Kriegsminister sie vorschreiben mag, die Rechnungen eines jeden Soldaten prüfen zu lassen, der um die Bounty einkommt, und ihm die Bounty ausbezahlen zu lassen, wenn er zu derselben berechtigt befunden wird.“

„Sekt. 4. Bei der Entgegennahme, Prüfung, Erledigung und Bezahlung von Ansprüchen an diese zusätzliche Bounty, die den Witwen oder Erben verstorbener Soldaten gebührt, sollen die Rechnungsbeamten des Schazamtes sich von den vom Kriegsminister für den Generalzahlmeister vorgeschriebenen Restriktionen leiten lassen, und in gleicher Weise soll die Bezahlung unter der Anleitung des Finanzministers geleistet werden.“

---

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige politische Lage in Deutschland und Italien hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben erlassen :

„Tit. !

„Im Hinblick auf die wesentlich veränderte politische Lage in unsern Nachbarstaaten, und nachdem die seither im Kriegszustande gewesenen Mächte sich längere oder kürzere Waffenstillstandsfristen gewährt haben, denen aller Wahrscheinlichkeit nach definitive Friedensschlüsse folgen dürften, sind wir nicht länger im Falle, die zur Wahrung unserer Neutralität und Integrität getroffenen Ausnahmungsverfügungen weiter fortbestehen zu lassen.“

„In Folge dessen haben wir unsern Beschluß vom 18. Mai, betreffend die Ausfuhr von Pferden und Maulthieren, dann die Verordnung vom 16. Juni, betreffend Handhabung der Neutralität, welche Dekrete Ihnen unterm 19. Mai und 19. Juni zur Mitvollziehung mitgetheilt worden sind, heute wieder aufgehoben\*), und es werden in den verschiedenen Beziehungen fortan wieder die gewöhnlichen Verkehrsbedingungen ins Leben treten.“

---

Der Bundesrath hat beschlossen, es soll die unterm 25. Juni d. J. dekretirte Pferdeverationsvergütung an eidg. Staboffiziere (siehe Seite 191 hievon) vom 15. September nächstkünftig an aufhören.

---

\*) Siehe den Beschluß auf Seite 473 hievon.

Das Rassenwesen der nach dem Bundesgesetz vom 19. Juli d. J. neu errichteten Telegrapheninspektionen Olten und Zürich ist den Kreispostkassieren in Olten und Zürich übertragen worden.

---

Das Direktorium der Gesellschaft für Erbauung einer Eisenbahn von Bulle nach Romont hat vom Bundesrath die Konzession zur Erstellung einer Telegraphenlinie längs der genannten Eisenbahn erhalten.

---

Als Kommiss auf dem Hauptpostbureau Zürich wählte der Bundesrath Hr. Albert Brühweiler, -von Fischeningen (Thurgau), derzeit Postgehilfe in Zürich.

---

(Vom 24. August 1866.)

Der schweiz. Konsul in Havre, Herr Friedrich Wanner von Nidau, hat mit Schreiben vom 11. dies um Entlassung von seiner Stelle auf Ende September nächstkünftig nachgesucht.

Der Bundesrath entsprach dem Gesuche des Hrn. Wanner auf die Zeit seiner Ersetzung, und dankte ihm seine dem Vaterlande während 20 Jahren geleisteten treuen Dienste.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1866
Date	
Data	
Seite	500-507
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 212

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.